

Nr.	Einwender
1	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen Bissierstr. 7, 79114 Freiburg Keine Stellungnahme abgegeben!
2	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5, 79095 Freiburg Schreiben vom 11.09.2019
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Holozäne Abschwemmmassen, Löss) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollen die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant. Bergbau Bergbehördliche Belange sind nicht berührt. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.

Nr.	Einwender
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.
3	Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 8 – Denkmalpflege Postfach 20 01 52, 73712 Esslingen
	Keine Stellungnahme abgegeben!
4	Regierungspräsidium Freiburg -Außenstelle Donaueschingen Abt. 5 Irmastraße 11, 78166 Donaueschingen Schreiben vom 20.08.2019
	Aus Sicht der Fachreferate 54.1 bis 54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen zu dem Vorentwurf der Gemeinde Appenweiler "Ebersweierer Weg II", keine Bedenken. Innerhalb des Flächennutzungsplans befinden sich nach unserer Kenntnis keine IE- und Störfall-Anlagen.
5	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 2, Ref. 21 – Kompetenzzentrum Energie Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
	Keine Stellungnahme abgegeben!
6	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr Wilhelmstraße 23, 77654 Offenburg Schreiben vom 14.08.2019
	Die Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Im Untersuchungsraum befinden sich die Bundesstraßen B 3 und B 28, allerdings sind unsere Belange durch den Vorgang nicht berührt. Von unserer Seite bestehen daher gegen den Bebauungsplan „Ebersweierer Weg II“ der Gemeinde Appenweiler i. d. F. vom 25.06.2019 keine Bedenken.
7	Landratsamt Ortenaukreis Badstraße 20, 77652 Offenburg Schreiben vom 30.09.2019
	I. Baurechtsamt Schreiben vom 18.10.2019 Wir bitten, uns nach der ortsüblichen Bekanntmachung zwei Fertigungen der Unterlagen (Satzung, Begründung, Bebauungsvorschriften, dazugehörige Pläne, Fachgutachten) auf dem Postweg sowie auf elektronischem Wege zukommen zu lassen. Des Weiteren legen Sie uns bitte einen Nachweis über die Bekanntmachung auf dem Postweg vor. Es werden folgende Anregungen vorgebracht: <u>Satzung:</u> Satzung, örtliche Bauvorschriften und Begründungen: Die letzte Änderung der LBO erfolgte im Juli 2019, <u>Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</u> A2.1.1: Dort wird von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO Gebrauch gemacht, d.h. es sollen die Grenzen, die sich nach der Verordnung für den Vollzug ergeben, erweitert werden. Es sind im Hinblick auf den Schutzzweck des § 19 Abs. 4 deshalb die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden zu berücksichtigen, aber auch Umstände und Maßnahmen, die zur Minderung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen führen. Hierzu finden sich keine Aussagen / Ausführungen in der Begründung. Dies ist zu ergänzen. Unter A2.2 ist zu ergänzen, dass im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Maximalzahl, zwingende Zahl und als bis-zu-Regelung festgesetzt wird.

Nr.	Einwender
	Es ist festzusetzen, dass sich maximal zulässige Zahl der Wohneinheiten aus dem zeichnerischen Teil ergibt. Bei A6 ist in der Überschrift noch § 23 Abs. 5 BauNVO und das Wort „Carport“ zu ergänzen. Ziffer A10.2: Hier ist ein Faktor festzusetzen. Örtliche Bauvorschriften: B1.1.1 ist eine planungsrechtliche Vorschrift (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB) und ist deshalb in den planungsrechtlichen Teil zu verlagern. Es sollte nicht von „Gebäudelängsrichtung“, sondern besser von „zulässiger Firstrichtung“ gesprochen werden. B1.2.1: Im zeichnerischen Teil ist das PD erst ab 10° Dachneigung zulässig. B1.2.4: Tonnen- und Korbbogengauben sollen nur in begründeten Einzelfällen zulässig sein. Es stellt sich die Frage, um welche Gründe es sich dabei handeln könnte? Ist diese Vorschrift sinnvoll? Es wäre auch hilfreich Skizzen solcher Gaubentypen beizufügen. B2.2.2: Ab wann handelt es sich um eine „wesentliche Veränderung des Geländeprofiles“? Die Vorschrift ist zu unbestimmt. Begründung: Ziffer 1.3: Die Flächen, welche mit einem Verfahren nach § 13 b BauGB überplant werden, müssen sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Als im Zusammenhang bebaute Ortsteile kommen ausweislich der Begründung zum Regierungsentwurf nicht nur nach § 34 zu beurteilende Flächen in Betracht, sondern auch bebaute Flächen, die nach § 30 Abs. 1 oder 2 zu beurteilen sind; entscheidend ist der Anschluss an bebaute Gebiete und die Lage der neu auszuweisenden Flächen im Außenbereich nach § 35. Die Flächen können also planungsrechtlich nach § 30 oder § 34 zu beurteilen zu sein; entscheidend ist der Anschluss an bebaute Gebiete und die Lage der neu auszuweisenden Flächen im Außenbereich nach § 35 BauGB (Rn. Nr. 12 Kommentar Ernst/Zinkahn zu § 13 b BauGB). Ob die Überplanung von Flächen mittels eines Verfahrens nach § 13 b BauGB, welche innerhalb eines Bebauungsplans (Ebersweierer Weg) liegen und dort u.a. als Wendeplatz, Schutzstreifen für die Landwirtschaft und Grünflächen festgesetzt sind (s. Ziffer 4.4 der Begründung), zulässig ist, können wir nicht abschließend beurteilen. Ziffer 4.4: Dort wird ausgeführt, dass der geplante Bebauungsplan Flächen überlagert, welche bislang als Schutzstreifen für die Landwirtschaft und als Grünflächen festgesetzt sind. Sofern auf diesen Flächen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landwirtschaft durch den Bebauungsplan Ebersweierer Weg festgesetzt sind, müssen diese ausgeglichen werden (s. hierzu auch der Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde). Ziffer 5.2.3, Nutzungskonzept: Danach sollen auch wohngebietsverträgliche gewerbliche Nutzungen zulässig sein. Wenn hiermit nicht störende Gewerbegebiete nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO gemeint sind, ist diese Aussage nicht richtig, den A1.1.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen schließt diese Nutzungsart richtigerweise in einem Bebauungsplan nach § 13 b BauGB aus. Wenn hier Nutzungen nach § 13 BauNVO gemeint sind, dann ist die Ausführung richtig. Sollte aber noch klargestellt werden. Ziffer 6.1.2: Die angegebene WH im WA 1 stimmt nicht mit dem zeichnerischen Teil überein. Ziffer 6.1.5: Dort sollte im ersten Absatz von § 14 Abs. 1 BauNVO und im zweiten Absatz nicht von „Privaten Nebenanlagen“ sondern von „Nebenanlagen“ gesprochen werden.
	II. Amt für Landwirtschaft Wir haben bereits am 21.07.2016 eine Stellungnahme zu den Planungen der Erweiterung des Wohngebiets Ebersweiererweg I nach Süden hin abgegeben. Die Stellungnahme wurde seinerzeit gegenüber der Gemeinde Appenweiler abgegeben. Die Bedenken und Anregungen aus dieser Stellungnahme halten wir weiterhin aufrecht. Damals war geplant, dass ca. 3,88 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden sollen. Abweichend davon, soll die von Ihnen vorgelegte Planung davon 3,35 ha landwirtschaftliche Fläche für das Wohngebiet Ebersweiererweg II beanspruchen. Die Grundfläche für das Wohngebiet wurde mit 0,8193 ha ermittelt. Für uns ist die Ermittlung der Grundfläche mit weniger als 25 % der Bruttobaulandfläche nicht nachvollziehbar. Die Flächeninanspruchnahme für die beiden Bebauungspläne Ebersweiererweg II und Frankenweg soll zusammen 4,2 ha landwirtschaftliche Fläche betragen. Unsere Stellungnahme vom 21.07.2016 gilt auch für die Inanspruchnahme von 4,2 ha landwirtschaftlicher Fläche. Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht nicht.

Nr.	Einwender
	III. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht In der Begründung geben die Aussagen zur Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sowie zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) durch den Straßenverkehrslärm nicht die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung Nr. 1744/2 des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine + Jud vom 18. Juni 2019 wieder. Das Gutachten prognostiziert für die Immissionsorte Beurteilungspegel, die tags um bis zu 6 dB(A) und nachts um bis zu 8 dB(A) über den Orientierungswerten für ein allgemeines Wohngebiet liegen. Die als Schwelle der Zumutbarkeit ausgelegten Immissionsgrenzwerte werden ebenfalls überschritten. Gemäß den Ausführungen der städtebaulichen Lärmfibel besteht für die Gemeinde zwischen den Schwellwerten der DIN 18005 und der 16. BImSchV bei plausibler Begründung ein Planungsspielraum. Für das geplante, an die Bundesstraßen B 3 und B 28 heranrückende Wohngebiet wird mit der Überschreitung der Werte der 16. BImSchV zumindest im südlichen Bereich die Grenze „schädlicher Umwelteinwirkung“ überschritten. Hier kann nur eine besondere Begründung, die für eine sachgerechte Abwägung standhaltenden Argumente liefern. Rechtsgrundlage • § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) • § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) • Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV (Dezember 2014) • Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 (Mai 1987) • Städtebauliche Lärmfibel (Dezember 2013)
	IV. Amt für Umweltschutz Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Eingriff in Natur und Landschaft und die entsprechenden Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahme ist in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorzulegen. Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bitten wir um Vorlage einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
	V. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz Zu dem mit Schreiben vom 12. August 2019 übersandten Bebauungsplanvorentwurf sind nachstehende Abklärungen erforderlich. Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung: A) Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen I. <u>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</u> 1. Sachstand Im Bebauungsplan sind keine Grundwasserstände für das Plangebiet angegeben. 2. Fachtechnische Beurteilung In dem Bebauungsplan sind die für das Planungsgebiet maßgeblichen Grundwasserstände anzugeben. 3. Hinweise Folgende Bestimmungen sind als Hinweis in den planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen: • Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes ist das Bauen im Grundwasser grundsätzlich abzulehnen. Die Höhenlage der Unterkante Kellerfußboden ist i.d.R. so zu wählen, dass diese über den mittleren bekannten Grundwasserständen liegt. • Für unvermeidbare bauliche Anlagen unterhalb des mittleren Grundwasserstandes sowie für Grundwasserabsenkungen im Rahmen von Bauvorhaben ist zusätzlich eine separate wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) zu beantragen. • Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen. Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern/Bauteilen und sonstiger Anlagen dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist. • Die Herstellung einer Dränage zum Absenken und Fortleiten von Grundwasser ist unzulässig.

Nr.	Einwender
	II. <u>Abwasserentsorgung/Oberflächenentwässerung</u> Sachstand Es ist geplant ein ca. 3,4 ha großes Wohngebiet am südlichen Ortsrand auszuweisen. Im Festsetzungsteil des Bebauungsplanes erfolgt keine Aussage zur Entwässerung. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Entwässerung im Trennsystem erfolgt und das neue Gebiet an die bestehende Trennkanalisation in den angrenzenden öffentlichen Straßen angeschlossen wird. Die Erweiterung ist, nach dem Bebauungsplan, bei der ursprünglichen Dimensionierung der Kanäle berücksichtigt worden. Eine weitere Beschreibung der Niederschlagswasserableitung erfolgt nicht und soll nach Punkt 6.3.3 der Begründung noch ergänzt werden. Fachtechnische Beurteilung Die Bebauungsplanunterlagen sind im Sinne unseres Merkblattes „Bauleitplanung“ Kapitel 3 hinsichtlich einer schon ausreichend konkreten Darstellung der beabsichtigten Regenwasserableitung noch unvollständig. Somit kann dazu unsererseits noch nicht abschließend Stellung genommen werden. Wir bitten daher um eine entsprechende Ergänzung der Unterlagen. Zu Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Insbesondere bitten wir anzugeben, ob Alternativen untersucht wurden und welche Einzelkomponenten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung hier realisiert werden sollen. Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten ist das Entwässerungskonzept schon so detailliert auszuarbeiten und im Bebauungsplan darzustellen, dass möglicherweise freizuhaltende Flächen für gezielte Versickerungen, zu Rückhalte zwecken oder bei Bedarf für die Regenwasserbehandlung erkannt und – soweit erforderlich – im Plan vor Satzungsbeschluss ausgewiesen werden können (siehe hierzu auch Seite 32 und 33 Punkt 3.6 des o.g. Merkblattes). In diesem Zuge verweisen wir auf die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) herausgegebenen „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ und „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser – Regenrückhaltung“. Weiter weisen wir darauf hin, dass die einzelnen Eckdaten zur geplanten Entwässerung nicht im Festsetzungsteil der Bebauungsplanunterlagen verankert sind. Aus Gründen der Rechtsklarheit für alle Beteiligten sind die grundlegenden Punkte zur geplanten Entwässerung konkret im Festsetzungsteil gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 14, 16, 20 BauGB zu fixieren. Für die kanaltechnische Erschließung im öffentlichen Bereich ist rechtzeitig vor Baubeginn das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG herzustellen. Wir weisen darauf hin, dass entsprechend unserer Aktenlage für die Gemeinde Appenweiler kein aktuelles Planwerk über die Gesamtentwässerung vorliegt. So ist es uns oft nur schwer oder gar nicht möglich – z.B. im Rahmen von Bebauungsplanverfahren – die erforderliche fachliche und rechtliche Beurteilung der tatsächlich vorhandenen Entwässerungssituation durchzuführen. Da die Erstellung eines aktuellen Generalentwässerungsplanes in der Regel soweit zeit- als auch kostenintensiv ist und daher im Zuge eines bereits laufenden Bebauungsplanverfahrens kaum leistbar ist, empfehlen wir der Gemeinde Appenweiler möglichst zeitnah einen aktuellen Generalentwässerungsplan zu erstellen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach unserer Aktenlage im Gemeindegebiet die wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse zum 31. Oktober 2018 abgelaufen sind und bislang nicht neu beantragt wurden. III. <u>Bodenschutz</u> Aus Sicht des Bodenschutzes kann zum Bebauungsplan derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, da kein Umweltbericht vorgelegt wurde, in dem Eingriffsbewertungen für das Schutzgut „Boden“ sowie die diesbezüglichen Ausgleichsmaßnahmen dargelegt sind. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Einsatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen – zu denen auch der Boden gehört – sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Themen „Oberirdische Gewässer“, „Wasserversorgung“ und „Altlasten“ sind unsererseits keine Ergänzungen/Anmerkungen erforderlich.

Nr.	Einwender
	B) Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Hinweise bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter: Allgemeiner Hinweis Im Rahmen der Umweltprüfung sollen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ziel der Umweltprüfung ist dabei weniger, über die Verträglichkeit eines Projektes für die Umwelt zu entscheiden. Festgestellt werden sollen vielmehr die Folgen für die Umwelt. Im Zuge der Entscheidung über die Realisierung eines Vorhabens soll in einem formalisierten Verfahren untersucht werden, welche Umweltbeeinträchtigungen durch das Projekt drohen, welche Möglichkeiten es zur Vermeidung oder Milderung der zu erwartenden Umweltauswirkungen gibt und ob im Interesse des Umweltschutzes bessere Lösungen, also Alternativen, existieren. I. Grundwasser 1. Umfang und Detaillierungsgrad Bezüglich der Auswirkungen der zukünftigen Flächennutzung auf das Schutzgut „Gewässer“ sollten v.a. folgende Aspekte betrachtet werden: • Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Flächeninanspruchnahme (Überbauung, Versiegelung) und Veränderung der Bodenstruktur (Abtrag, Überschüttung, Erosion, Verdichtung) • Eventuelles Absinken des Grundwasserstandes aufgrund der geringeren Grundwasserneubildungsrate • Veränderung des Bodenwasserhaushaltes, der Bodenqualität, der Deckschichtenmächtigkeit, des Reliefs • Schadstoffeintrag aufgrund verringerter Deckschichten • Veränderung von Grundwasserfließsystemen (Grundwasserhaltung, -absenkung, -stauung) • Veränderung von Grundwasserleitern und Deckschichten • Verschlechterung von Quantität und Qualität des Grundwassers 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Bebauungsplan berühren können mit Angabe des Sachstandes Keine Hinweis Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.
	VI. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Die abfallwirtschaftlichen und abfuhrtechnischen Belange wurden in den Bebauungsplanunterlagen (Begründung) unter Ziffer 6.2.2 – Inneres Erschließungssystem berücksichtigt. Wir bitten diese – insbesondere hinsichtlich der Planstraße 5 – auch im schriftlichen Teil unter „Teil C – Hinweise“ einzuarbeiten. Des Weiteren weisen wir auf folgendes hin: Abbiegerradien / Schleppkurven Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes müssen die Abbiegerradien und Schleppkurven der Erschließungsstraßen für 3 – achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) dimensioniert sein. Dies betrifft nicht nur die Anbindungsstellen des Baugebietes an das überörtliche Straßennetz, sondern auch die inneren Erschließungsstraßen. Auf die Freihaltung eines seitlichen Sicherheitsabstandes von jeweils 0,50 m ist zu achten (Schutz für Fußgänger und Radfahrer beim Abbiegervorgang und Kurvenfahrt der Sammelfahrzeuge). Ist dies nicht der Fall, können die Abfallsammelfahrzeuge (ASF) nicht in das Plangebiet einfahren. Wir empfehlen dies zu überprüfen. Anpflanzung von Bäumen an Erschließungsstraßen Damit 3-achsige Müllsammelfahrzeuge die Erschließungsstraßen dauerhaft hindernisfrei befahren können, muss sichergestellt sein, dass in das Fahrprofil keine Gegenstände wie z.B. starke Baumäste etc. hineinragen. Da die Anpflanzung von Bäumen geplant ist, möchten wir frühzeitig auf die Freihaltung des notwendigen Durchfahrtsprofils (Breite, Höhe und Ausschwenkbereich in Kurven) hinweisen. Bei der Auswahl (Anzahl, Größe, Wuchsform) und Anordnung der Bäume sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. Erdaushub Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch und § 10 Nr. 3 und § 74 Abs. 3 Nr. 1 der Landesbauordnung sowie § 6 Abs. 1 (Abfallhierarchie) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 wird hingewiesen. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche im Planungsgebiet ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das

Nr.	Einwender
	unvermeidbare Maß zu beschränken. Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung zu verwenden bzw. auf den einzelnen Baugrundstücken zu verwerten (Erdmassenausgleich). Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden. Die Möglichkeit zur Vermeidung bzw. Verwertung von Bodenaushub ist bei der Festlegung von Gründungshöhen und Höhen von Erschließungsstraßen gegeben. Des Weiteren kann überschüssiger Bodenaushub ggf. in Lärmschutzwälle eingebaut werden. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menschen von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Dies kann durch die Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich erfolgen. Abfallwirtschaftssatzung Die speziellen Regelungen der Abfallentsorgung im Ortsbereich enthält die Abfallwirtschaftssatzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortsbereich in der jeweils geltenden Fassung.
8	Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg
	Keine Stellungnahme eingegangen!
9	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Im Münchtal 10, 77933 Lahr
	Keine Stellungnahme eingegangen!
10	Kreisbeauftragter für Naturschutz Okenstr. 336a, 77652 Offenburg
	Keine Stellungnahme eingegangen!
11	Mittelbadische Entsorgungs- Recyclingbetriebe GmbH (Merb) Neulandstr. 9, 77855 Achern
	Keine Stellungnahme eingegangen!
12	Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Schreiben vom 13.09.2019
	Vielen Dank für Ihre Information. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Abfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.
13	Deutsche Telekom Technik GmbH Okenstr. 25-27, 77652 Offenburg Schreiben vom 22.08.2019
	Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich des neuen Baugebietes befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant.

Nr.	Einwender
	Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Deutsche Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 77i Abs. 7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Sollten sich keine Koordinationsmöglichkeiten ergeben, so wird aus wirtschaftlichen Gründen eine oberirdische Verkabellung angestrebt. Diese erfüllt nach wie vor alle technischen Bedingungen der Deutschen Telekom AG. Die Herstellung der Zuführung für das Neubaugebiet lässt sich die Deutsche Telekom AG offen und ist kein Bestandteil dieser Stellungnahme. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in Ihrer Planung zu berücksichtigen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.
14	Syna Rheinmünster / Syna AG Grüngartenstr. 17, 77836 Rheinmünster Schreiben vom 02.09.2019
	Zu dem Bebauungsplanentwurf Ebersweierer Weg II in Appenweier haben wir keine Einwände. Jedoch können wir zu dem jetzigen Zeitpunkt keine Angaben machen, ob in diesem NBG eine Trafostation errichtet werden muss. Gegebenenfalls müsste für dies Trafostation eine Fläche von 4 m x 4 m freigehalten werden. Dies ist abhängig von der Größe der Häuser und die Inanspruchnahme von E-Ladesäulen, PV-Anlagen etc.
15	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe Schreiben vom 15.08.2019
	Wir bitten um Beachtung unseres Hinweisblattes. <i>Hinweis zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG bei Bau- und Planungsvorhaben im Bereich von einer Entfernung ab 200 Meter zu aktiven Bahnbetriebsleitungen</i> Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen. Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.

Nr.	Einwender
	• Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952 • Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. • https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Eigentuemervertretung-1198004
16	Polizeipräsidium Offenburg Führungs- und Einsatzstab – Verkehr Prinz-Eugen-Str. 78, 77654 Offenburg Schreiben vom 02.09.2019
	Das Polizeipräsidium Offenburg ist mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Ebersweierer Weg II“ einverstanden und hat keine Änderungswünsche.
17	Handwerkskammer Freiburg Bismarckallee 6, 79098 Freiburg
	Keine Stellungnahme eingegangen!
18	IHK – Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein Schnewlin 11-13, 79098 Freiburg Schreiben vom 03.09.2019
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.8.2019 und die Möglichkeit, in o.g. Bebauungsplanverfahren Stellung zu nehmen. Von Seiten der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein sind zur Planung der Gemeinde Appenweier keine Bedenken zu äußern. Es wird angeregt, für den Teilbereich WA1, in dem laut Planentwurf Mehrfamilienhäuser realisiert werden sollen, die zwingende Zahl von drei Vollgeschossen festzusetzen, um die hier gewollte flächeneffiziente und kostengünstige Bauweise auch zu sichern. Hinweis: In der Planzeichnung wird in der Nutzungsschablone das WA5 versehentlich als WA4 bezeichnet.
19	Handelsverband Südbaden e.V. Eisenbahnstr. 68, 79098 Freiburg Schreiben vom 03.09.2019
	Besten Dank für die Beteiligung. In dem oben bezeichneten Areal soll ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden, wobei auch zur Versorgung des Gebietes dienende Läden zulässig sind. Wir tragen keine Bedenken vor. Sie können von einer weiteren Beteiligung absehen.
20	Gemeinde Durbach Tal 5, 77770 Durbach
	Keine Stellungnahme eingegangen!

21	Stadt Offenburg Wilhelmstr. 12, 77654 Offenburg
	Keine Stellungnahme eingegangen!
22	Stadt Renchen Hauptstr. 57, 77871 Renchen
	Keine Stellungnahme eingegangen!
23	Stadt Oberkirch Eisenbahnstr. 1, 77704 Oberkirch
	Keine Stellungnahme eingegangen!
24	Gemeinde Willstätt Hauptstr. 40, 77731 Willstätt
	Keine Stellungnahme eingegangen!